

Zwischenprüfung WS 2022/23 – „Corona-Maßnahmen“; Wegfall der Semesterbindung

Liebe Studierende,

im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte, die sich insbesondere durch die bis heute getroffenen „Corona-Maßnahmen“ hinsichtlich der Zwischenprüfung auch noch im aktuellen WS 2022/23 ergeben, zusammengefasst.

1. In jeder im WS 2022/23 nicht bestanden Klausur wird – **sofern er nicht zu einem früheren Klausurtermin bereits in FlexNow hinterlegt wurde** – einmalig der „Corona-Freiversuch“ nach § 4 Abs. 4 der Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie (im Folgenden: [Corona-Satzung](#)) gewährt – **es sei denn, das Nichtbestehen beruht auf einem Täuschungsversuch** (§ 4 Abs. 4 Halbsatz 2 [Corona-Satzung](#)). Es werden somit **je Veranstaltung** – sofern kein Täuschungsversuch begangen wurde – **maximal drei Klausurversuche** eingeräumt.
2. Der „Corona-Freiversuch“ stellt einen zusätzlichen Klausurversuch dar, der im Anschluss an die Notenbekanntgabe (jeweils gleichzeitig für alle Klausuren eines Termins und gesondert für die regulären und die Wiederholungstermine) in FlexNow eingetragen wird. Er **verfällt nicht**, falls er im WS 2022/23 nicht wahrgenommen wird, kann also in „Einführung in das Privatrecht“ auch erst im SS 2023, in den anderen Klausuren grundsätzlich auch im WS 2023/24 angetreten werden. Beachten Sie allerdings, dass Sie die Zwischenprüfung in sechs Semestern (Verlängerung durch die [Corona-Satzung](#) auf sieben bzw. acht Semester; siehe unten 4) abschließen sollten.
3.  **NEU:** Die Zwischenprüfungsordnung sieht seit dem WS 2022/23 **keine zwingende Semesterbindung** für die regulären Abschlussklausuren mehr vor. Da der Stoff der höheren allerdings auf demjenigen der niedrigeren Semester aufbaut, wird seitens des Fachbereichs dringend empfohlen, an den Klausuren *zumindest im Erstversuch* in der im Studienplan vorgesehenen Reihenfolge teilzunehmen. Das heißt: Wer sich im ersten Fachsemester befindet, sollte sich zu denjenigen Klausuren anmelden, die für das erste Fachsemester vorgesehen sind; wer im zweiten Fachsemester studiert, sollte sich zu denjenigen Klausuren anmelden, die für das zweite Fachsemester vorgesehen sind, usw.

Darüber hinaus wird die pandemiebedingte **Befreiung von der Teilnahmepflicht** auch im WS 2022/23 seitens unseres Fachbereichs eingeräumt. Es steht Ihnen somit weiterhin frei, an einzelnen oder allen angebotenen Klausuren zum regulären oder zum Wiederholungstermin teilzunehmen. Eine **Nichtteilnahme wird nicht als Fehlversuch gewertet; ein Attest braucht nicht eingereicht zu werden. Wir empfehlen Ihnen, gleichwohl studienplanmäßig an den Klausuren teilzunehmen, um Ihr Studium nicht ohne Not zu verlängern und die Frist für das Bestehen der Zwischenprüfung (siehe unten 4) einhalten zu können!**

Die **fristgerechte Anmeldung in FlexNow** ist weiterhin eine zwingende Voraussetzung für Ihre Teilnahme an einer Klausur. Sollten Sie trotz einer Anmeldung in FlexNow nicht an einer Klausur teilnehmen, bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen dringend darum,

sich **in Stud.IP** von der bzw. den betreffenden Klausur(en) **wiederabzumelden**. Die Abmeldefenster in Stud.IP werden nach Ablauf der Anmeldefrist freigeschaltet werden. Eine gesonderte Rundmail hierzu wird dann folgen.

4. Die **Frist für das Bestehen der Zwischenprüfung** verlängert sich für alle Studierenden, die in der Zeit vom Sommersemester 2020 bis zum Wintersemester 2022/23 mindestens zwei Semester für Rechtswissenschaft immatrikuliert waren, um zwei Semester auf acht **Fachsemester**. Für Studierende, die innerhalb dieses Zeitraums ein Semester für Rechtswissenschaft immatrikuliert waren, verlängert sich die Frist um ein Semester auf sieben **Fachsemester** (§ 6 [Corona-Satzung](#); siehe auch § 11 Abs. 4 [Zwischenprüfungsordnung](#)). Nicht als Fachsemester zählen insbesondere Urlaubssemester (*zur Beurlaubung [siehe hier!](#)*).

Sollten acht Fachsemester nicht zur Wahrnehmung aller „Corona-Freiversuche“ ausreichen, wird im Einzelfall geprüft werden, ob eine individuelle Fristverlängerung möglich ist; **eine pauschale Aussage kann hierzu leider nicht getroffen werden**. Eine entsprechende Prüfung wird **zu gegebener Zeit** auf individuellen Antrag vorgenommen (**nicht im Voraus!**).

5. Weiterhin gilt, dass Studienverläufe, die sich lediglich aufgrund der oben geschilderten Maßnahmen ergeben, nicht individuell besprochen werden können, sodass **von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen** ist. Mit Hilfe der erteilten Informationen wird jede und jeder Studierende in die Lage versetzt, anhand der Eintragungen in FlexNow problemlos selbst zu berechnen, wie viele Versuche je Klausur verbleiben und wie viel Zeit ihr bzw. ihm noch eingeräumt wird, um die Zwischenprüfung abzuschließen.

Der Studiendekan und das Team des Prüfungsamts bedanken sich für Ihre Kooperation im Voraus und wünschen Ihnen für die Klausuren dieses Semesters viel Erfolg!

Beste Grüße
Volker Stiebig